

Dienstvereinbarung zur Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal gemäß § 4 Abs. 8 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)

**zwischen dem Personalrat
des Universitätsklinikums Heidelberg**

und dem

Universitätsklinikum Heidelberg

§ 1 Vereinbarungszweck

- (1) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (Krankenhausträger und die Sozialleistungsträger) vereinbaren im Rahmen der Budgetverhandlungen für das Jahr 2019 einen zusätzlichen Betrag zur vollständigen Finanzierung der bei der Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zusätzlich entstehenden Personalkosten (Zusatzbetrag) gemäß § 4 Abs. 8 KHEntgG.
- (2) Voraussetzung für die Vereinbarung eines Zusatzbetrages im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG ist der Abschluss dieser Dienstvereinbarung. Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von Pflegepersonal mit einer Berufserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen.

§ 2 Neueinstellung und Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal

Die Stellenbesetzung des ausgebildeten Pflegepersonals wird im Vergleich zu dem zum 31. Dezember 2018 festgestellten jahresdurchschnittlichen Bestand im Durchschnitt des Jahres 2019 um

30 Vollkräfte (VK),

jedoch maximal um die von den Krankenkassen im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG finanzierten Vollkräfte, erhöht.

§ 3 Widerruf der Vereinbarung

Wird kein Zusatzbetrag im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG für das Jahr 2019 vereinbart, entfällt die Grundlage dieser Dienstvereinbarung. Für diesen Fall behält sich das Krankenhaus den jederzeitigen Widerruf dieser Vereinbarung vor.

§ 4 Vereinbarungsdauer, Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für den Vereinbarungszeitraum 2019.
- (2) Die Parteien können die Vereinbarung spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf dieses Monats kündigen. Das Recht zum jederzeitigen Widerruf nach § 3 bleibt unberührt.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Heidelberg, den 26.7.2019

21. Aug. 2019



Personalrat
Universitätsklinikum Heidelberg



Kaufmännische Direktorin
Universitätsklinikum Heidelberg



Pflegedirektor
Universitätsklinikum Heidelberg